

Stiftung Kinderchancen Allgäu

Satzung

§ 1

Name und Rechtsform

- 1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung Kinderchancen Allgäu, in dieser Satzung künftig Stiftung Kinderchancen Allgäu genannt.
- 2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend CaritasStiftung genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- 3. Die Stiftung Kinderchancen Allgäu ist mit Stiftungsgeschäft vom 19.05.2017 gegründet worden.
- 4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1. Zweck der Stiftung Kinderchancen Allgäu ist die Förderung folgender mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO:
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen
- und folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 52 AO:
- und die der F\u00f6rderung des Wohlfahrtswesens in der Region w\u00fcrttembergisches Allg\u00e4u (\u00accents 52 Abs. 2 Satz 9 AO)



- Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Maßnahmen und Projekte für und mit Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Lebensverhältnissen mit folgenden Zielen:
- Linderung von immaterieller Not (z.B. Mangel an Zeit, Zuwendung und sozialen Beziehungen)
- Linderung von materieller Not (z.B. Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Möbeln, Schulmaterialien etc.)
- Förderung der körperlichen Entwicklung (z.B. Ernährung, Bewegung, Sport, Gesundheit)
- Förderung der geistigen Entwicklung (z.B. Musik und Kunst, Spielen, Bildung und Lernen)
- Förderung der emotionalen, sozialen Entwicklung (z.B. Resilienz, Selbstvertrauen, Beziehungsfähigkeit, Sozialverhalten)
- Förderung der sozialen Integration (z.B. Empowerment, soziale Kontakte, Gemeinschaftserlebnisse, Einbindung in Gruppen)
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit, Chancengleichheit, Teilhabe und Inklusion
- Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Stiftung Kinderchancen Allgäu und Lobbyarbeit
- Bürgerschaftliches Engagement
- Gestaltung positiver Lebenswelten von Kindern, Partizipation, Beteiligung von Kindern.

Zur Erreichung dieser Ziele ist die Stiftung operativ selbst tätig.

- Im Bereich der mildtätigen Hilfen unterstützt die Stiftung Kinder und Jugendliche im Einzelfall insbesondere durch die Finanzierung von Teilhabe wie bspw. die Finanzierung der Teilnahme von Kindern an Sport- und Kulturveranstaltungen (z.B. Übernahme der Kosten für den Sportverein)
- Sie setzt darüber hinaus eigene Projekte im Bereich musischer, sportlicher oder kultureller Bildung um bspw. durch den Aufbau von Projekten zur Förderung der Lesekompetenz von Kindern oder durch die Initiierung von Kunstprojekten unter Einbindung von Künstlerinnen und Künstlern als Hilfspersonen.
- Und sie trägt im Hinblick auf die Zielerreichung zur Vernetzung relevanter Akteure in der Region bei.



- 3. Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58, Nr.1 AO zur Förderung von Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.
- 4. Die Stiftung fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen und die Gründung persönlicher Stiftungsfonds, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung ergänzen.
- 5. Die Stiftung kann darüber hinaus in jeweils eigenen entsprechenden Projekten mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbünden in der Region württembergisches Allgäu und darüber hinaus wirken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.



§ 4 Stiftungsvermögen

- 1. Die Stiftung Kinderchancen Allgäu wurde mit einem Vermögen von 34.000 €, in Worten vierunddreißigtausend Euro ausgestattet.
- Das Stiftungsvermögen ist zumindest in seinem Nominalwerte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
- 3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustif-tungen bestimmt sind.

§ 5 Feststellung der Erträge

Das Vermögen der Stiftung Kinderchancen Allgäu wird gemeinsam mit den Vermögen aller treuhänderisch verwalteten Stiftungen bei der CaritasStiftung in einem gemeinsamen Pool verwaltet. Die genaue Feststellung der anteilig auf das jeweilige Vermögen entfallenden Erträge wird – sofern keine anderen Zuordnungskriterien vorliegen – im Zuge der Jahresabschlussarbeiten durch eine Verhältnisrechnung festgestellt. Die Erträge ergeben sich aus dem Prozentsatz an den Gesamterträgen, der sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Stiftungsvermögens zum Gesamtvermögen errechnet. Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31.12. des Kalenderjahres. Bewertungsstichtag für Einzahlungen ist der Monatserste des auf die Einzahlung nachfolgenden Monats.



§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Auch bei Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso wenig aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 7

Kuratorium

- Organ der Stiftung Kinderchancen Allgäu ist das Kuratorium. Es besteht aus bis zu 14 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a. einer Vertretung der Caritas Bodensee-Oberschwaben
 - b. zwei Vertretern von den an der Stiftung beteiligten Kirchengemeinden
 - c. bis zu elf weiteren von den Gründungsorganisationen hinzuberufenen Vertretern aus den Bereichen Kommunen, Politik, Wirtschaft, Bildung, Kultur, Sport.
 - 2. Die berufenen Mitglieder sollen über Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Es muss auf eine ausgewogene räumliche Verteilung der berufenen Mitglieder geachtet werden.
 - 3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.



- 4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- 5. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7. Das Kuratorium kann einen Beirat mit beratender Stimme einrichten. Der Beirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Bereiche der Gesellschaft zusammen (z.B. Bildung, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien) und berät das Kuratorium.
- 8. Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Beirates können in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden.
- 9. Für die Wahrung der Stiftungsaufgaben errichtet das Kuratorium eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung soll von der Vertretung der Caritas (vgl. unter 7 1.a) wahrgenommen werden. Sie übernimmt
 - a. die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums inkl. Berichtswesen,
 - b. die Repräsentation der Stiftung Kinderchancen Allgäu in der Region,
 - c. die Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftungsanliegen.
- 10. Für die operative Arbeit in der Geschäftsstelle wird bei der Caritas Bodensee-Oberschwaben im Caritas-Zentrum Leutkirch eine hauptberufliche Stelle eingerichtet. Diese soll als Anlaufstelle fungieren, die Arbeit zwischen den Beteiligten koordinieren, Teamleitungsaufgaben übernehmen und beim Fundraising mitwirken.
- 11. Das Kuratorium kann mit einer Zweidrittelmehrheit ein Kuratoriumsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung des Kuratoriumsmitglieds bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.



§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung

- 1. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Projekte aus Stiftungsmitteln; gegen diese Entscheidung steht der CaritasStiftung dann ein Vetorecht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
 - b) die Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen, Stifterfonds und Spenden;
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführung (§7 Pkt. 9);
 - d) die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses der Stiftung;
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks sowie die Auflösung der Stiftung.
- 2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
- 3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Videooder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der/ die Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem/ihrem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse soweit diese Satzung und zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreiben, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- 4. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.
- 5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der CaritasStiftung.



§ 9 Treuhandverwaltung

- 1. Die CaritasStiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Stiftung Kinderchancen Allgäu buchhalterisch getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
 - 2. Die CaritasStiftung legt der Stiftung Kinderchancen Allgäu auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
 - 3. Die CaritasStiftung belastet die Stiftung Kinderchancen Allgäu für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- 1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stiftung Kinderchancen Allgäu und von der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- 2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig bzw. mildtätig zu sein und auf dem Gebiet von karitativer Arbeit zu liegen.



§ 11 Auflösung der Stiftung

- Die Stiftung Kinderchancen Allgäu und die CaritasStiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- 2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
- 3. Bei Auflösung der Stiftung Kinderchancen Allgäu fällt das Vermögen an die CaritasStiftung. Diese ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Region württembergisches Allgäu im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die CaritasStiftung verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Genehmigungsvorbehalte

Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

- 1. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks.
- 2. die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung oder deren Umwandlung bzw. der Formwechsel in eine andere Rechtsform.



§ 13 Stellung des Finanzamtes

- 1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung Kinderchancen Allgäu sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Leutkirch, den 20.07.2023

Katharina Beyersdorff Vorsitzende Kuratorium

Stiftung Kinderchancen Allgäu

Alexandra Scherer stv. Vorsitzende

Stiftung Kinderchance Allgäu